

# **amtliche Bekanntmachung 1**

# Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und  
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 3 K 21/23

Würzburg, 01.06.2026



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 30.07.2026</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>B001, Sitzungs- saal</b>	<b>Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Gemünden a. Main von Lengfurt

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Lengfurt	160	Gebäude- und Freifläche	Schifferstraße 16, 18, 20, 22	0,0472	3272

## Objektbeschreibung

Unregelmäßig vieleckiges Grundstück bebaut mit zweigeschossigem Zweiflügelbau mit Treppenturm; verputztes Fachwerkobergeschoss mit Schopfwalm- bzw. Satteldach; Erdgeschoss mit profiliertem Rundbogenportal und Inschriftstein;

Baujahr vermutlich 1573;

Gebäude denkmalgeschützt, Lage in Sanierungs- und Überschwemmungsgebiet;

Angaben zu Wohnflächen, Heizung, Sanitär, ... aufgrund von fehlender Innenbesichtigung nicht möglich;

Gemäß Außenansicht diverse Bauschäden bzw. -mängel: großflächige, auf Feuchtigkeitseinwirkung hindeutende Erscheinungen, schwere Putzschäden, massive Rissbildungen, Materialersetzungen/Materialausbrechungen, teils stark eingesunkene Dachflächen, usw.

Im Übrigen wird auf die ausführliche und differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen.

## Verkehrswert:

80.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.07.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.



### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.